

§ 35 Wr. MuG

Wr. MuG - Wiener Museumsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

§ 35.

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at